

## XI. Militärangelegenheiten.

A. Militärtaxpflicht der in Wien Heimberechtigten . . . . .	Seite 287—290
B. Militär=Einquartierung und Vorspann . . . . .	„ 290—292

Die früher hier veröffentlichten Angaben über Ergänzung des Heeres und der Landwehr, Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft, Landsturm, Anzeige, Versicherung und Klassifikation der Pferde und Tragtiere, sowie Zählung der Fuhrwerke zu militärischen Zwecken mußten infolge des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. Juli 1904 entfallen.

## XI. Militärangelegenheiten.

### A. Militärtaxpflicht der in Wien Heimberechtigten.

Zur Entrichtung einer Militärtaxe sind alle Wehrpflichtigen, welche der Dienstpflicht im Heere (in der Kriegsmarine), in der Landwehr oder in deren Ersatzreserven gar nicht oder nicht in der gesetzlich bestimmten Dauer unterworfen waren, verpflichtet. Die Verpflichtung währt so lange, als diese Dienstpflicht überhaupt oder noch gewährt hätte, höchstens also und regelmäßig 12 Jahre.

Ausgenommen von der Zahlung sind jene, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eines durch die aktive Militärdienstpflicht herbeigeführten Gebrechens aus dem Militärverbande entlassen worden sind. Nähere Bestimmungen über Befreiung und Erlöschen der Taxpflicht, dann über Einhebung der Taxe sind auf Seite 306 des Jahrbuches für 1905 angegeben.

Die Militärtaxe wird nach 14 Klassen mit 2 bis 200 K — vgl. die Tabelle auf Seite 288 — nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des Taxpflichtigen, dann der ihm vorgeschriebenen Zahreshuldigkeit an direkten Staatssteuern jährlich auf kommissionellem Wege bemessen.

Die in den folgenden Tabellen gegebenen Daten beziehen sich bloß auf in Wien heimberechtigte Personen, da die Bemessung nach dem Gesetze nicht in dem Wohn- (Aufenthalts-), sondern in dem Heimatbezirke des Verpflichteten vorgenommen wird.

Das die Militärtaxe regelnde Gesetz vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, wurde durch Gesetz vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, in den ersten 10 Paragraphen aufgehoben, doch tritt dieses Gesetz erst mit 1. Jänner 1908 in Wirksamkeit.

Nach den Bestimmungen des alten Militärtaxgesetzes erfolgte die Bemessung der Militärtaxe stets für das der Bemessung vorangehende Taxjahr (Vorjahr).

Der Militärtaxgesetz=Novelle lag jedoch die Absicht zugrunde, zur Bemessung der Militärtaxe für das laufende Jahr überzugehen, also Taxpflichtjahr und Taxbemessungsjahr zusammenfallen zu lassen. Demgemäß war dafür Sorge getragen, daß die Bemessung für das Jahr 1907 noch im selben Taxjahre nach dem alten Gesetze durchgeführt werde und fand daher im Jahre 1907 außer der Militärtaxbemessung vom 8. April 1907 für das Taxjahr 1906 noch eine zweite Bemessung am 15. Oktober 1907 für das Taxjahr 1907 statt.

1. Zahl der im Verzeichnisse der Militärtaxpflichtigen enthaltenen tatsächlich bemessenen, der bleibend oder zeitlich aus diesem Verzeichnisse ausgeschiedenen, endlich der zur Taxpflicht noch nicht herangezogenen Personen in den Jahren 1903—1907.

Jahr, bzw. Art der Taxpflichtigen	Gesamtzahl der im Verzeichnisse der Militärtaxpflichtigen enthaltenen	Hievon wurden																									
		bemessen								aus dem Verzeichnisse der Militärtaxpflichtigen ausgeschieden										zur Militärtaxpflicht noch nicht herangezogen							
		Personen, welche einen Auslandspaß erhalten hatten				sonstige Personen nach				zusammen			bleibend					zeitlich					nicht aufgefunden	aus anderen Ursachen noch nicht bemessen	zusammen		
		im Ver- richts- jahre nach		in den Vor- jahren nach		§ 1 <sup>1)</sup>		§ 4 <sup>2)</sup>		nach § 1 <sup>1)</sup>	nach § 4 <sup>2)</sup>	im ganzen	gestorben	das Heimatrecht in Wien verloren	durch Gebrechen dauernd erwerbsunfähig <sup>3) 4)</sup>	in das Meer eingereicht <sup>5)</sup>	aus d. Militärverbände entlassen <sup>6)</sup>	zusammen	durch Gebrechen vorübergehend erwerbsunfähig <sup>3)</sup>	vorübergehend in Armenversorgung	in Haft <sup>7)</sup>	in Militärbeamtenstellen				das Bemessungsrecht verjährt <sup>8)</sup>	zusammen
		§ 1 <sup>1)</sup>	§ 4 <sup>2)</sup>	§ 1 <sup>1)</sup>	§ 4 <sup>2)</sup>	§ 1 <sup>1)</sup>	§ 4 <sup>2)</sup>	§ 1 <sup>1)</sup>	§ 4 <sup>2)</sup>	§ 1 <sup>1)</sup>	§ 4 <sup>2)</sup>	§ 1 <sup>1)</sup>	§ 4 <sup>2)</sup>	§ 1 <sup>1)</sup>	§ 4 <sup>2)</sup>	§ 1 <sup>1)</sup>	§ 4 <sup>2)</sup>	§ 1 <sup>1)</sup>	§ 4 <sup>2)</sup>	§ 1 <sup>1)</sup>	§ 4 <sup>2)</sup>	§ 1 <sup>1)</sup>	§ 4 <sup>2)</sup>	§ 1 <sup>1)</sup>	§ 4 <sup>2)</sup>	§ 1 <sup>1)</sup>	§ 4 <sup>2)</sup>
1903	31.247	436	42	339	26	23.357	495	24.132	563	24.695	360	108	89	6	15	578	172	159	12	7	11	361	3226	2387	5613		
1904	35.789	469	39	535	33	27.640	737	28.644	809	29.453	450	138	147	3	8	746	206	180	18	11	23	438	3906	1246	5152		
1905	38.788	618	69	971	56	29.065	653	30.654	778	31.432	354	41	38	2	2	437	232	183	17	11	109	552	4704	1663	6367		
1906 <sup>9)</sup>	42.475	539	57	1188	145	31.410	693	33.137	895	34.032	411	78	112	6	9	616	239	216	14	13	10	492	6349	986	7335		
1907 <sup>10)</sup>	46.137	635	101	1366	184	34.077	747	36.078	1032	37.110	435	137	—	—	11	583	296	229	14	1	112	652	4022	3770	7792		
darunter ältere Personen <sup>11)</sup>	1.204	7	—	—	—	240	—	247	—	247	20	1	—	—	—	21	5	1	—	—	112	118	570	248	818		
1907 <sup>12)</sup>	46.098	672	60	—	—	38.336	856	39.008	916	39.924	247	74	—	4	6	331	419	237	24	10	7	697	3921	1225	5146		
darunter ältere Personen	705	22	1	—	—	269	—	291	1	292	13	5	—	—	—	18	4	1	—	—	7	12	354	29	383		

<sup>1)</sup> § 1 des Militärtaxgesetzes betrifft Personen, welche die Militärtaxe selbst entrichten. — <sup>2)</sup> § 4 des Militärtaxgesetzes betrifft Personen, für welche die Militärtaxe von ihren Eltern, Groß- oder Vahletern zu entrichten ist. — <sup>3)</sup> Ohne ausreichendes Vermögen oder Einkommen, so daß sie außerstande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt. — <sup>4)</sup> Auch dauernd in der Armenversorgung befindliche Personen. — <sup>5)</sup> Personen, hinsichtlich deren der Titel, aus welchem sie nach dem bis zum 11. April 1889 gültigen Wehrgeetze vom 5. Dezember 1868 (teilweise abgeändert durch das Gesetz vom 2. Oktober 1882) von der aktiven Militärdienstleistung befreit waren, weggefallen ist. — <sup>6)</sup> Wegen Dienstuntauglichkeit, die durch die aktive Dienstleistung herbeigeführt worden ist. — <sup>7)</sup> Diese Personen werden nach ihrer Entlassung aus der Haft nachträglich bemessen. — <sup>8)</sup> Gesetz vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31 und § 10 des Militärtaxgesetzes. — <sup>9)</sup> Seit 1906 mit Einschluß des XXI. Gemeindebezirks Floridsdorf. — <sup>10)</sup> Bemessung vom 8. April 1907. — <sup>11)</sup> Nicht mehr im taxpflichtigen Alter stehend. — <sup>12)</sup> Bemessung vom 15. Oktober 1907 und fallweise Bemessungen von Pächwerbern vom 15. Oktober bis 31. Dezember 1907.

2. Zahl der in den Jahren 1903—1907 in den einzelnen Tariffklassen eingereichten Militärtaxpflichtigen und Betrag der ihnen vorgeschriebenen Militärtaxe.

Jahr	Eingereicht in die Tariffklasse														Gesamtbetrag der Bemessung			
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV	für das letzte Taxjahr	für die Vor- jahre	über- haupt
	also bemessen mit Kronen																	
	200	180	160	140	120	100	80	60	40	20	10	6	4	2	2—200			
	wurden Militärtaxpflichtige														Kronen			

a) Im ganzen.<sup>1)</sup>

1903	77	7	6	6	14	51	41	109	220	907	7.811	4.854	4022	6205	24.330	—	—	—
1904	80	8	7	6	18	48	58	116	293	1021	9.861	5.372	4976	7021	28.885	—	—	—
1905	84	7	5	6	16	47	59	127	294	1137	10.115	6.146	5195	7167	30.405	—	—	—
1906 <sup>2)</sup>	96	10	15	8	30	64	56	157	315	1193	11.187	6.947	5499	7122	32.699	—	—	—
1907 erste Bemessung <sup>3)</sup>	119	7	11	13	30	66	66	146	383	1427	12.617	7.136	6299	7240	35.560	—	—	—
darunter ältere Personen:																		
Zahl der Personen:	—	1	—	—	—	1	1	2	6	14	68	28	52	75	248	—	—	—
Zahl der Beträge	—	1	—	—	—	1	1	7	9	27	116	59	69	131	421	—	—	3.732
Zahl der Beträge	164	10	16	20	35	72	88	181	449	1725	13.641	8.691	6459	8016	39.567	—	—	352.144
Zahl der Beträge	122	9	13	16	29	49	74	147	395	1640	13.449	8.582	6388	7891	38.804	—	—	329.376
Zahl der Beträge	42	1	3	4	6	23	14	34	54	85	192	109	71	125	763	—	—	22.768
1907 zweite Bemessung <sup>4)</sup>	126	5	14	16	21	68	63	156	395	1728	13.394	9.115	6859	7964	39.924	—	—	—
darunter ältere Personen:																		
Zahl der Personen:	—	—	2	1	—	2	—	2	4	17	89	52	42	80	291	—	—	—
Zahl der Beträge	—	—	2	1	—	2	—	5	4	23	147	79	70	138	471	—	—	4.080
Zahl der Beträge	150	5	15	19	22	78	69	186	437	1990	15.356	10.455	7790	9724	46.296	—	—	387.258
Zahl der Beträge	80	4	10	14	19	54	54	149	374	1799	14.993	10.189	7573	9525	44.837	—	—	352.566
Zahl der Beträge	70	1	5	5	3	24	15	37	63	191	363	266	217	199	1.459	—	—	34.592

## b) Die Militärdienstpflichtigen ohne die mit einem Paße ins Ausland Versetzten.

1903	72	4	6	6	14	49	37	102	214	876	7.649	4.791	3926	6106	23.852	—	—	—
1904	79	8	7	5	18	47	56	103	278	976	9.809	5.291	4892	6808	28.377	—	—	—
1905	73	6	5	6	16	43	54	118	280	1099	9.986	6.041	5055	6936	29.718	—	—	—
1906 <sup>7)</sup>	89	9	15	7	28	58	53	151	307	1138	10.978	6.823	5417	7030	32.103	—	—	—
1907 erste Bemessung <sup>8)</sup>	109	7	11	13	29	64	61	139	365	1377	12.374	6.987	6211	7085	34.832	—	—	—
darunter ältere Personen:																		
Zahl der Personen:	—	1	—	—	—	1	1	2	6	14	64	28	48	70	235	—	—	—
Zahl der Beträge	—	1	—	—	—	1	1	7	9	27	112	58	68	129	413	—	3.678	3.678
Zahl der Beträge	137	9	15	20	33	69	74	160	411	1566	12.859	8.137	6177	7497	37.164	289.328	36.146	325.474
Zahl der Beträge	120	9	10	20	28	47	63	130	362	1487	12.689	8.038	6112	7378	36.493	—	—	309.462
Zahl der Beträge	17	—	5	—	5	22	11	30	49	79	170	99	65	119	671	—	—	16.012
1907 zweite Bemessung <sup>11)</sup>	116	5	12	16	21	67	62	153	383	1657	13.151	8.949	6763	7835	39.190	—	—	—
darunter ältere Personen:																		
Zahl der Personen:	—	—	2	1	—	2	—	2	4	15	83	45	40	74	268	—	—	—
Zahl der Beträge	—	—	2	1	—	2	—	5	4	22	128	66	67	120	417	—	3.744	3.744
Zahl der Beträge	123	5	12	19	22	73	68	175	409	1795	14.556	10.009	7497	9180	43.943	320.836	41.346	362.182
Zahl der Beträge	78	4	9	14	19	51	53	142	354	1689	14.347	9.889	7391	9010	43.050	—	—	338.188
Zahl der Beträge	45	1	3	5	3	22	15	33	55	106	209	120	106	170	893	—	—	23.994

<sup>1)</sup> Ohne die Personen, welche in den Vorjahren einen Paß zur Reise ins Ausland erhalten hatten. — <sup>2)</sup> 1906 mit Einfluß des uneinbezogenen XXI. Gemeindebezirktes Floridsdorf. — <sup>3)</sup> Bemessung vom 8. April 1907. — <sup>4)</sup> und <sup>5)</sup> Siehe die 1. und 2. Anmerkung zur vorigen Tabelle. — <sup>6)</sup> Bemessung vom 15. Oktober 1907. — <sup>7)</sup> 1906 mit Einfluß des uneinbezogenen XXI. Gemeindebezirktes Floridsdorf. — <sup>8)</sup> Bemessung vom 8. April 1907. — <sup>9)</sup> und <sup>10)</sup> Siehe die 1. und 2. Anmerkung zur vorigen Tabelle. — <sup>11)</sup> Bemessung vom 15. Oktober 1907.

3. Vorge schriebene und getilgte Militärartg beträge in den Jahren 1903—1907.<sup>1)</sup>

a) Im ganzen.

Jahr	Vorschreibung			Tilgung	Rückstand mit Ende des Jahres	Infolge von Buchungsfehlern sind zu (+), bzw. abzuziehen (—)	Nichtig-gestellter Rückstand
	Nichtig-gestellter Rückstand vom Vorjahre	Neu-bemessung	im ganzen				
	Kronen						
1903	171.186	211.474	382.660	191.751	190.851	— 36	190.815
1904	190.815	258.070	448.885	184.251	264.634	+ 6	264.640
1905	264.640	259.732	524.372	227.207	297.165	+ 2512	299.677
1906	299.677	296.906	596.583	247.638	348.945	+ 49.324	349.001
1907	349.001	739.402	1.088.403	337.070	751.333	.	.

b) Tilgungsart insbesondere.

Jahr	Einzahlung			Abschreibung			
	auf die Neu-bemessung	auf die Rückstände	zusammen	Herab-sezung	Unein-bring-lichkeit	Ver-jährung	zusammen
	Kronen						
1903	107.711	77.346	185.057	3.612	2.955	127	6.694
1904	98.228	77.231	175.459	4.280	3.124	1.388	8.792
1905	96.437	119.788	216.225	7.384	2.554	1.044	10.982
1906	122.582	113.483	236.065	5.622	5.951	—	11.573
1907	216.036	110.138	326.174	6.870	4.026	—	10.896

<sup>1)</sup> In vorstehender Tabelle sind die Militärartg bemessungen vom 8. April und 15. Oktober 1907 inf. der fallweisen Bemessungen für Bahnerber enthalten.

## B. Militär-Einquartierung und -Vorspann.

Einquartierungsangelegenheiten. Die Einquartierung ist eine bleibende oder vorübergehende<sup>1)</sup>, je nachdem sie auf Grund der stabilen Friedensdislokation, oder bei Märschen, Waffenübungen, überhaupt auf die Dauer vorübergehender Anlässe eintritt; sie ist eine gemeinsame oder Einzeln-Einquartierung, je nachdem in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompanie bei der Infanterie- oder Jägertruppe, bzw. für eine entsprechende Abteilung einer anderen Truppengattung beige stellt werden oder nicht. Die Einzeln-Einquartierung findet nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung statt. — Die Militärverwaltung kann auf Grund des Gesetzes beanspruchen: 1. Beistellung der Unterkünfte und Nebenerfordernisse für die zu den Sagisten zählenden Militärpersonen, für deren Familien, Diener, Pferde und Wagen, ferner für die Mannschaft und deren Familien, endlich für die Pferde der Truppe; 2. Beistellung sonstiger Mäulichkeiten und Nebenerfordernisse, die für Truppenkörper und die damit verbundenen Kommanden und Stäbe benötigt werden. — Der Umfang der Leistungspflicht in Bezug auf die Beistellung von Unterkünften und Nebenerfordernissen bei jeder Art der Einquartierung ist gesetzlich festgelegt. Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet auf dem Besitze des Hauses, bzw. der übrigen beizustellenden Mäulichkeiten.

Die bleibende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Ararialkasernen nicht gedeckt wird, eine öffentliche Last, welche von dem ganzen Kronlande zu tragen ist; die vorübergehende Einquartierung dagegen ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Kasernen oder Rotkasernen nicht gedeckt wird, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last. Von der Militärverwaltung wird für jede Art der Einquartierung die durch das Gesetz bestimmte Vergütung geleistet. Die Fürsorge für eine innerhalb des Kronlandes möglichst gleichmäßige Verteilung der Last der bleibenden Einquartierung gehört zum Wirkungskreise der Landesvertretung; ihr bleibt es auch überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der vorübergehenden Einquartierung durch Aufzahlungen auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern.<sup>2)</sup>

In Wien hat die Gemeinde schon seit dem Jahre 1853 den Hausbesitzern die Last der Naturalquartierleistung und der Beistellung der Nebenerfordernisse abgenommen; sie stellt die Räume bei oder sorgt auf andere Weise für die Einquartierung. Eine bleibende gemeinsame Einquartierung findet gegenwärtig statt in der sogenannten Krimsky-(Not-)Kaserne, welche der Gemeinde Wien gehört. Die bleibende Einzeln-Einquartierung wird durch Miete der erforderlichen Wohnungen, bzw. Zimmer durchgeführt. Für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgt die Gemeinde durch Unterbringung der Truppen in städtischen Objekten (Zentral-Viehmarkt, Pferdemarkt u. dgl.), oder in geeigneten Privatgebäuden, mit deren Besitzern, bzw. Pächtern wegen der Vergütung fallweise Vereinbarungen getroffen werden. Bei der vorübergehenden Einzeln-Einquartierung werden die Unterzubringenden zumeist in Hotels einquartiert, oder es werden ihnen auf Wunsch die von der Militärverwaltung und dem Lande geleisteten Beträge zum Zwecke der Selbstbequartierung ausgefolgt. Zur Deckung der der Gemeinde

<sup>1)</sup> Reichsgesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100. Dazu die Durchführungs-Berordnungen vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94, und vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119. — <sup>2)</sup> Bgl. für Niederösterreich das Landesgesetz vom 29. Oktober 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30.

aus der Militär-Einquartierung erwachsenden, durch die Vergütung der Militärverwaltung und die Aufzählung des Landes nicht gedeckten Auslagen wird von den Hausbesitzern eine Umlage eingehoben, die seit 1861 eine Auflage auf den Brutto-Mietzins bildet (seit 1892: 0.1 Heller von der Mietzinskrone).

**1. Einquartierungs- und Vorspannleistungen in den Jahren 1903—1907.**

Jahr <sup>1)</sup>	Vorübergehende Einquartierung												
	Gemeinsame Einquartierung			Einzeln-Einquartierung									
	Zahl der geleisteten Portionen <sup>2)</sup>												
	an Unterkunft für		an Unterkunft für										
Unteroffiziere, jedem ein Zimmer	die Mannschaft	an Nebenlokalitäten <sup>3)</sup>	kommandierende Generale	sonstige Generale <sup>4)</sup>	Stabsoffiziere <sup>4)</sup>	sonstige Offiziere <sup>4)</sup>	Unteroffiziere, jedem ein Zimmer	die Mannschaft	Mehrerbedarf an Einrichtungsstücken <sup>5)</sup>	Durchzugsstoff <sup>6)</sup>	an Kochservis <sup>6)</sup>	an Unterkunft für Pferde	an Nebenlokalitäten <sup>3)</sup>
1903	122	10.492	122	—	83 1824	32.457	15.037	34.439	20.634	2.230	—	22.997	—
1904	244	20.972	244	—	144 2724	26.320	12.913	34.053	17.563	367	—	37.028	—
1905	—	—	—	—	219 2439	27.724	10.815	<sup>8)</sup> 10.815	15.168	9.781	—	<sup>8)</sup> 9.167	—
1906	—	739	4	—	152 1893	28.119	12.058	<sup>8)</sup> 18.267	16.063	8.412	—	<sup>8)</sup> 1.771	—
1907	—	3551	24	—	205 2137	32.536	14.473	<sup>8)</sup> 21.896	15.204	12.308	—	<sup>8)</sup> 1.819	—

(Fortsetzung.)

Jahr <sup>1)</sup>	Bleibende Einquartierung						Vorspann			
	Gemeinsame Einquartierung <sup>9)</sup>			Einzeln-Einquartierung			Zahl der vom		Gesamte Vorspannleistung	
	Zahl der geleisteten Portionen <sup>2)</sup>						pächter beige-		in Kilometern <sup>7)</sup>	
	an Unterkunft für						stellten Wagen			
Unteroffiziere, jedem ein Zimmer	Unteroffiziere, je zweien ein Zimmer	die Mannschaft	die Pferde	an Nebenlokalitäten <sup>3)</sup>	an Unterkunft für Unteroffiziere, je zweien ein Zimmer	Zahl der vierteljährigen Wohnungen für verheiratete Unteroffiziere	einpännige	zweipännige		
1903	692	627	173.298	129.738	6.550	7.499	793	1	349	13.786
1904	647	588	173.850	128.120	6.570	13.646	884	—	227	6.460
1905	594	495	161.339	120.016	6.230	14.720	634	1	301	10.884
1906	—	—	108.770	86.158	5.849	8.698	752	—	181	7.904
1907	—	—	108.768	86.140	5.740	12.130	810	2	322	15.409

<sup>1)</sup> Bei der bleibenden Einquartierung ist das Mietzinsjahr, das mit 1. Februar des genannten Jahres beginnt und mit 31. Jänner des folgenden Jahres endigt, sonst aber durchwegs das Kalenderjahr gemeint. — <sup>2)</sup> Eine Portion an Unterkunft ist deren gesetzlich vorgeschriebenes Ausmaß für eine der in der Tabelle bezeichneten Militärpersonen (z. B. für einen General, einen Mann u. s. w.), bzw. für ein Pferd mit Rücksicht auf eine Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden; eine Portion an Nebenlokalitäten bedeutet die betreffende Räumlichkeit (Kanzlei, Arrest) mit Rücksicht auf die gleiche Benützungsdauer. — <sup>3)</sup> Kanzleien, Arreste etc. — <sup>4)</sup> Darunter auch die Leistungen für Militärgeistliche, Militärbeamte u. dgl. — <sup>5)</sup> Für Familienmitglieder; für Unteroffiziere dann, wenn zwei in einem Zimmer untergebracht werden. — <sup>6)</sup> Wenn bei der vorübergehenden Einquartierung die vollständige Verpflegung der Mannschaft — die im Sargebezüge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu beköstigen — von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, so tritt die Durchzugs-Verpflegung durch den Quartierträger ein. Sie ist in der Regel an die Bedingung der Einzeln-Einquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Eine marschierende Truppe hat nur bis einschließlich zum Tage der Einrückung in die Station im Genusse der Durchzugs-Verpflegung zu bleiben; nachher tritt die Mannschaft in den Bezug des Menagegeldes, welches geringer ist als die Durchzugs-Verpflegungsgebühr, und hat daher vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern bei Unterbringung außerhalb von Kasernen und Postkasernen nur die gemeinschaftliche Benützung des Kochfeuers und der Kochgeschirre (den „Kochservis“) zu beantragen. Bei der Durchzugsverpflegung ist jedem Manne 0.25 Kilogramm Fleisch, wozüglich Hühnerfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen; Brot darf nicht gefordert werden. — <sup>7)</sup> Die Berechnung geschieht derart, daß die Summe der durchfahrenen Kilometer mit der Zahl der hiezu verwendeten Pferde multipliziert wird; die Vergütung der Militärverwaltung richtet sich nämlich bloß nach der Zahl der Pferde, Wagen und Kilometer. — <sup>8)</sup> Die bedeutende Abweichung dieser Ziffern gegenüber jenen der Vorjahre ist begründet in der Auflassung der vorübergehenden Einquartierung der Remonten-Abteilung der f. u. f. Train-Division Nr. 2, die seit 21. Dezember 1904 die neue ärarische Trainkaserne im XII. Bezirke bezogen hat, und der Auflassung der vorübergehenden Einquartierung von Pferden des f. u. f. 2. Korps-Artillerie-Regiments in der Krimsky-Kaserne. — <sup>9)</sup> Der Ausfall im Jahre 1906 und 1907 erklärt sich durch die gegen Ende 1905 erfolgte Auflassung der bleibenden gemeinsamen Einquartierung in der sogenannten Ragler-Kaserne.

## 2. Die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierung in den Jahren 1903—1907.

Jahr	Einnahmen						Ausgaben				Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (-) als die Ausgaben		Höhe der Überschüsse seit dem Jahre 1867 <sup>4)</sup>	
	Abgabe der Hauseigenen-tümer <sup>1)</sup> (Einquartierungs-gelder)		Vergütung der Militär-verwaltung u. Beiträge des Landes <sup>2)</sup> und sonstige Einnahmen		zusammen		Vergütung an die Quar-tierträger und sonstige Aus-gaben <sup>3)</sup>				K	h	K	h
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h				
1903	247.028	—	263.276	24	510.304	24	377.201	79	+	133.102	45	3.451.003	—	
1904	256.438	32	267.748	23	524.186	55	205.124	41	+	319.062	14	3.559.746	35	
1905	233.506	29	266.623	18	500.129	47	245.398	68	+	254.730	79	3.641.216	41	
1906	288.300	90	251.539	88	539.840	78	196.876	98	+	342.963	80	3.794.904	—	
1907	298.291	95	255.666	15	553.958	10	198.487	62	+	355.470	48	3.958.780	05	

<sup>1)</sup> Über diese Abgabe vgl. den Text auf Seite 290. — <sup>2)</sup> Bei der vorübergehenden Einquartierung betragen diese Leistungen: Für ein Ober- oder Unter-Offizierszimmer samt Beleuchtung, Beheizung und Einrichtung täglich von der Militärverwaltung 70 h, vom Lande 40 h, zusammen 1 K 10 h; der erwähnte Vergütungsbetrag der Militärverwaltung (nicht auch die Aufzahlung des Landes) wird auch für Kanzeien, Wachtstuben u. s. w. geleistet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für die Unterkunft von Familiengliedern der Militärpersonen wird von der Militärverwaltung mit 20 h vergütet (keine Landes-Aufzahlung). Für die Unterbringung der Mannschaft, ferner der Pferde werden von der Militärverwaltung und dem Lande die gleichen Beträge, wie bei der bleibenden Einquartierung bezahlt, und zwar: Für die Unterbringung eines Mannes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Rotfajerne (Obdach, Einrichtung und Bett) von der Militärverwaltung 4,4 h, vom Lande 4 h, zusammen 8,4 h, bei Einzel-Einquartierung (im Falle der Nichtbeistellung des Brennmaterials und Kochgeschirres) von der Militärverwaltung 2 h, vom Lande 6 h, zusammen 8 h; für die Unterbringung eines Pferdes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Rotfajerne (Obdach allein) von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 2 h, zusammen 5 h, bei Einzel-Einquartierung von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 4 h, zusammen 7 h. Die Höhe der von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung der Durchzugskosten wird durch den Landesverteidigungs-Minister im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsminister alljährlich festgesetzt (nach dem im Vorjahre bestandenen Durchschnittspreise für 0,22 kg Rindfleisch ohne Zwage), vom Lande wird eine Aufzahlung von 25% geleistet. Im Jahre 1907 wurde für eine Portion Durchzugskosten in Wien von der Militärverwaltung 65 h, vom Lande 16 h, zusammen 81 h vergütet. Für den Kocher wird 1 h für den Mann vergütet (keine Landes-Aufzahlung). Bei der bleibenden Einquartierung wird die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung — das Land gibt hierzu keine Aufzahlung — für Quartiere der im Sogebzuge stehenden Militärpersonen, ferner für die übrigen erforderlichen Räumlichkeiten — mit Ausschluß der Mannschaftsunterkünfte — sowie deren Einrichtung nach dem jeweilig geltenden Zinstarife (auf Grund des Mietzinsdurchschnittes der vorhergegangenen fünf Jahre stets für die folgenden 10 Jahre festgesetzt) bezahlt. Der mit Kundmachung vom 14. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 214, veröffentlichte Tarif gilt vom 1. Jänner 1901 bis 31. Dezember 1910. Der für 1903 bis 1907 angegebene Betrag umfaßt je 138 846 K 40 h an Militärgelübren für die neue Landwehr-Infanterie-Kaserne. — <sup>3)</sup> Unter den Ausgaben sind im Jahre 1903: 109.609 K 57 h und im Jahre 1904: 6600 K für den Bau einer Landwehr-Infanterie-Kaserne enthalten. — <sup>4)</sup> Im Jahre 1866 wurden nicht nur die laufenden Einnahmen und die bis dahin angesammelten Reserven (Ende 1865: 1.036.178 K 42 h) gänzlich aufgebraucht, sondern die Gemeinde war genötigt, eine Aufzahlung von 175.506 K 34 h zu leisten. Die Ausgaben im Jahre 1866 beliefen sich nämlich auf 2.313.997 K 34 h. Seit der Auflösung des Militär-Einquartierungsfonds (Ministerial-Erlass vom 28. Mai 1856) werden die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierungszwecke wie Einnahmen und Ausgaben für einen anderen Verwaltungszweck-Gegenstand der Gemeinde behandelt und daher auch die Überschüsse nicht ausgeschieden und fruchtbringend angelegt. Jedoch hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 23. Dezember 1885 für die rechnungsmäßige Summe der Jahresüberschüsse der Militäreinquartierungs-Umlage das Vermögen der Gemeinde an Wertpapieren als haftbar erklärt.<sup>1)</sup>

## 3. Die Einnahmen und Ausgaben für Vorspann in den Jahren 1903—1907.

Jahr	Einnahmen						Ausgaben					
	Abgabe der Pferdebesitzer <sup>1)</sup>		Vergütung der Militär-verwaltung und Beiträge des Landes <sup>1)</sup>		zusammen		Vergütung an den Vorspann-pächter		sonstige		zusammen	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1903	10.572	—	2197	76	12.769	76	6461	—	390	90	6851	90
1904	10.535	50	964	—	11.499	50	3597	—	482	—	4079	—
1905	10.747	10	2862	94	13.610	04	6473	48	558	20	7031	68
1906	10.872	40	2149	92	13.022	32	4894	—	362	30	5256	30
1907	11.258	20	4028	16	15.286	36	8936	—	575	80	9511	80

<sup>1)</sup> Laut § 6 des Gesetzes vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend den Militärvorspann im Frieden, befreit die Verpflichtung zum Vorspanne mit gewissen, im Gesetze angeführten Ausnahmen alle Besitzer von Zug-, Reit- oder Tragtieren und von Wägen. Die Gemeinde hat die Last der Natural-Vorspannleistung den Verpflichteten abgenommen und sorgt durch Verpachtung für diese Leistungen, übernimmt die ärarischen Gebühren und deckt die Mehrauslagen durch Einhebung einer Vorspannsumlage von den Pferdebesitzern (seit 1881 jährlich für ein Pferd 30 h).